

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 2 Sa 415/13

1 Ca 1672/13 ArbG Lübeck
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 06.05.2014



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 06.05.2014 durch die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts ... als Vorsitzende und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtliche Richterinnen ... als Beisitzerinnen

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 24.10.2013 – 1 Ca 1672/13 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die zutreffende tarifvertragliche Eingruppierung des Klägers sowie über einen Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Zahlung einer Zulage in Höhe von 8 % auf den tarifvertraglichen Stundenlohn.

Der Kläger ist bei der Beklagten seit dem 16.04.2007 - ab dem 15.04.2009 unbefristet - als Umschlagarbeiter mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden in Vollzeit beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden die Haustarifverträge für die gewerblichen Arbeitnehmer im Hafenumschlagbereich und der Lohn- und Eingruppierungstarifvertrag vom 01.07.2011 (Anlage K3, Bl. 20 ff. d. A.) Anwendung. Der Kläger wird von der Beklagten gemäß Lohngruppe II mit einem monatlichen Grundlohn in Höhe von 2.319,48 EUR vergütet.

Unter § 2 des Lohn- und Eingruppierungstarifvertrages findet sich unter dem Gliederungspunkt „Lohngruppe I " folgende Regelung:

„Einfache Tätigkeiten im Hafenumschlagbereich einschl. betrieblicher Dokumentation und der Verantwortung für Zahlen- und Mengenrichtigkeit, Gerätebedienung.

Staplerfahrer erhalten eine Funktionszulage in Höhe von 10 % auf den Stundenlohn der Lohngruppe 11."

Unter dem Gliederungspunkt „Lohngruppe III" findet sich folgende Regelung:

„Umschlagarbeiter mit selbstständiger Tätigkeit nach Einweisung/Schulung mit Ergebnismachweis, Gerätebedienung.

Umschlagarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Hafentagelöhner zuzgl. 8 % als Grundlohn auf den Stundenlohn"

Der Kläger wurde im Rahmen seiner Tätigkeit in die verschiedenen Tätigkeiten eines Umschlagarbeiters eingewiesen. Eine Anweisung für die jeweils gerade vorzunehmende Verrichtung unterbleibt in der Regel. Die durch den Kläger unter Beachtung einschlägiger Be- und Entladevorschriften ausgeübten Tätigkeiten bei der Be- und Entladung der vorgegebenen Objekte (Schiffe, LKW, etc.) stellen sich wie folgt dar:

- Der Kläger überprüft und stellt sicher, dass die zu löschende bzw. zu beladende Ware nicht beschädigt wird und die Ware vor Witterungseinflüssen, wie etwa Regen, geschützt ist.
- Das Beladen der Transportmittel sowie das Löschen von Gütern erfolgt entsprechend den vorgegebenen Stauplänen und Positionen.
- Das Gleiche gilt für das Ein- und Auslagern von Gütern in gedeckte Lager und Lagerflächen im Freien.
- Weiterhin werden durch den Kläger die angelieferten Waren auf ihre Anzahl und etwaige Schäden kontrolliert. Soweit Beschädigungen gefunden werden, werden diese in einen Scanner eingegeben und auf dem Frachtbrief vermerkt.
- Sodann wird der jeweilige Kraftfahrer bzw. die Schiffsbesatzung zur Gegenzeichnung aufgefordert.
- Weiterhin kontrolliert der Kläger den sicheren Anschlag der verladenen Güter und Container. Hierbei wird überprüft, ob die von den Vorarbeitern erhaltenen Anweisungen, wie bei bestimmten Kunden die Ware zu sichern ist, eingehalten sind. Sind die Vorschriften nicht ordnungsgemäß eingehalten, werden die Verantwortlichen der Schiffsführung bzw. der Frachtführer hierauf hingewiesen. Hierzu hängen im Betrieb der Beklagten entsprechende Schautafeln aus, auf denen dargestellt ist, wie die jeweilige Ware zu verladen ist. Diese werden

durch die Arbeitnehmer zur eigenen Kontrolle verwendet und dazu verwendet, ausländischen Frachtführern die vorzunehmenden Sicherungsmaßnahmen zu erklären.

Der Kläger hat ausweislich des Prüfungszeugnisses (Bl. 26 d. A.) am 13.06.2012 vor der IHK Lübeck die Prüfung in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft für Hafenlogistik“ bestanden. Mit Schreiben vom 13.06.2012 (Bl. 27 d. A.) teilte der Kläger der Beklagten den erfolgreichen Abschluss der Prüfung mit und forderte sie auf, ihn nunmehr als Fachkraft für Hafenlogistik in der „Lohngruppe III plus 8 %“ einzugruppieren und das Arbeitsverhältnis entsprechend abzurechnen. Die Beklagte verweigerte eine entsprechende Vergütung des Klägers. Mit Schreiben der Fachgewerkschaft ver.di vom 11.12.2012 (Bl. 31 d. A.) hat der Kläger die ordnungsgemäße Abrechnung und Zahlung der Zulage gegenüber der Beklagten nochmals unbeziffert geltend gemacht. Die Beklagte lehnte eine entsprechende Vergütung des Klägers erneut ab. Mit der am 28.06.2013 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage verfolgt der Kläger sein Ziel weiter.

Der Kläger hat vorgetragen, er übe in seiner Funktion als Umschlagarbeiter selbstständige Tätigkeiten aus, für die er zuvor eine Einweisung erhalten habe bzw. eine Schulung mit Ergebnismachweis. Bei der Ausübung der durch ihn ausgeführten Tätigkeiten komme ihm im Hinblick auf das Arbeitsergebnis ein gewisser Ermessens-, Entscheidungs-, Gestaltungs- bzw. Beurteilungsspielraum zu. Die Arbeitsorganisation, die Arbeitsabfolge und die Einteilung erfolge jedenfalls ohne konkrete Einzelanweisung. Damit seien die tariflichen Voraussetzungen für eine Vergütung nach der Lohngruppe III des Lohn- und Eingruppierungstarifvertrages vom 01.07.2011 erfüllt. Unabhängig von der Frage der zutreffenden Lohngruppe stehe ihm, dem Kläger, darüber hinaus ein Anspruch auf einen um 8 % erhöhten Stundenlohn auf den Grundlohn der Lohngruppe III zu. Er sei Umschlagarbeiter und verfüge über eine abgeschlossene Ausbildung als Hafenlogistiker und erfülle damit alle tarifvertraglichen Voraussetzungen. Er sei daher ab dem 01.07.2012 nach Lohngruppe III mit einem Zuschlag von 8 % zu vergüten. Eine entsprechende Nachzahlung müsse die Beklagte vornehmen.

Die Beklagte hat einen Anspruch des Klägers geleugnet. Das Bestehen der Prüfung zur Fachkraft für Hafenlogistiker alleine führe nicht nach der Tarifautomatik zu einer Eingruppierung in Lohngruppe III. Auch begründe dies nicht den Anspruch auf eine 8 %-ige Zulage auf den Grundlohn. Der tarifliche Anspruch auf die Zulage entstehe nur dann, wenn auch tatsächlich eine Tätigkeit als Hafenlogistiker ausgeübt werde. Dies sei weder bei dem Kläger noch sonst bei einem Arbeitnehmer der Beklagten der Fall. Der Kläger führe ausschließlich Tätigkeiten der Lohngruppe II aus, nämlich einfache Tätigkeiten im Hafenumschlagsbereich. In diesem Rahmen sei er auch für die betriebliche Dokumentation und die Zahlen- und Mengenrichtigkeit der verladenen bzw. gelöschten Güter verantwortlich. Die durch den Kläger wahrgenommenen Tätigkeiten seien nicht selbstständige Tätigkeiten. Der Kläger führe lediglich anhand der Ladeliste einen Soll-Ist-Abgleich durch. Auch stelle er lediglich bestehende Schäden fest. Er sei nicht berechtigt, der Schiffsführung bzw. den Frachtführern Anweisungen zu erteilen, sondern weise auf die Sicherung der verladenen Ware hin. Dem Kläger werde durch seinen jeweiligen Vorgesetzten der jeweilige Arbeitsbereich und das Gerät zugeteilt, so dass die Organisation, Abfolge und Einstellung der jeweils auszuübenden Tätigkeit nicht ohne konkrete Einzelanweisung statfinde.

Da der Kläger zutreffend nach Lohngruppe II zu vergüten sei, scheide auch ein Anspruch auf die Zahlung der 8 %-igen Zulage, wie sie ausschließlich für Arbeitnehmer der Lohngruppe III vorgesehen sei, aus.

Letztlich seien die geltend gemachten Ansprüche auch im Wesentlichen nach § 14 des Rahmentarifvertrages verfallen, da der Kläger seine Ansprüche nicht beziffert, sondern nur pauschal unter Hinweis auf die aus seiner Sicht zutreffende Lohngruppe und zu zahlende Zulage geltend gemacht habe. Die unbezifferte Geltendmachung eines unproblematisch zu beziffernden Anspruchs führe nicht zu einer die tarifvertraglichen Ausschlussfrist währenden Geltendmachung.

Das Arbeitsgericht hat mit dem angefochtenen Urteil vom 24.10.2013, auf das hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des erstinstanzlichen Vorbringens und der Begründung verwiesen wird, die Klage abgewiesen. Das Urteil ist dem Kläger zu Händen seiner Prozessbevollmächtigten am 21.11.2013 zugestellt worden. Er hat hiergegen am 18.12.2013 Berufung eingelegt und diese nach Verlängerung der Begründungsfrist am 14.02.2014 begründet.

Der Kläger wiederholt und vertieft sein erstinstanzliches Vorbringen. Weiter trägt er vor, Abs. 2 der Lohngruppe III "Umschlagarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Hafenlogistiker zzgl. 8 % als Grundlohn auf den Stundenlohn" sei im Nachhinein durch § 5 Nr. 3 des Tarifvertrages "Struktursicherung" eingefügt worden. Dabei handele es sich um ein unabhängiges eigenständiges Eingruppierungsmerkmal. Aus dem Arbeitsvertrag ergebe sich, dass der Kläger Umschlagarbeiter sei. Er verfüge über eine abgeschlossene Ausbildung als Hafenlogistiker und erfülle danach dieses Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe III. Auf den tatsächlichen Einsatz des Klägers als Hafenlogistiker komme es nicht an. Anders sei dies bei den Funktionszulagen. Hier sei festgehalten, dass die Funktionszulage bei Einsatz in der Funktion schichtweise gewährt werde.

Wille der Tarifvertragsparteien sei gewesen, dass ein Umschlagarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Hafenlogistiker in die Lohngruppe III eingruppiert werden und zusätzlich 8 % als Grundlohn auf den Stundenlohn erhalten solle, unabhängig von seinem tatsächlichen Einsatz. Entsprechend habe das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein im Verfahren 5 Sa 128/13 entschieden. Unterschied sei, dass der Kläger in dem dort entschiedenen Verfahren bereits in die Lohngruppe III eingruppiert gewesen sei.

Der Kläger sei ohnehin in Lohngruppe III einzugruppiert. Denn er habe auch eine Einweisung erhalten. Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts arbeite er selbstständig. Die Zuweisung der Tätigkeiten begründe nicht, dass er unselbstständig tätig sei. Alleine die Anweisung an Schiffsführer, Schiffsbesatzungen und Frachtführer, wie die Ware zutreffend zu sichern sei, stelle eine selbstständige Tätigkeit des Klägers dar. Auch beim Verladen eines LKWs übe der Kläger selbstständige Tätigkeiten aus. Er bekomme vom Vormann den Verladezettel und plane, wie er welche Güter in den LKW-Packer. Hierfür sei er eigenverantwortlich zuständig.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichtsgerichts Lübeck- 1 Ca 1672/13- vom 24.10.2013 abzuändern und

1. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger seit dem 01.07.2012 nach Lohngruppe III des Lohn- und Eingruppierungstarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer im Hafenumschlagsbereich vom 01.07.2011 zu vergüten und die Bruttonachzahlungsbeträge ab dem jeweiligen 15. des Folgemonats mit Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen,

2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger seit dem 01.07.2012 eine Zulage in Höhe von 8% als Grundlohn auf den Stundenlohn der Lohngruppe III zu gewähren und die Bruttonachzahlungsbeträge ab dem jeweils 15. des Folgemonats mit Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil und trägt unter Bezugnahme auf ihr erstinstanzliches Vorbringen weiter vor, die Regelung in Lohngruppe III des Tarifvertrags über die Gewährung eines Zuschlags von 8 % als Grundlohn auf den Stundenlohn bedeute nicht, dass Mitarbeiter, unabhängig davon ob sie in Lohngruppe I oder II eingestuft seien, in Lohngruppe III einzugruppieren seien, wenn sie die Prüfung zum Hafenlogistiker erfolgreich absolviert hätten. Die Regelung in § 5 Abs. 2 des Tarifvertrags "Struktursicherung" betreffe Umschlagarbeiter, nicht Hafearbeiter. Zwischen diesen sei zu unterscheiden. Für die Hafearbeiter, die vor dem 01.05.1998 eingestellt worden seien, gälten unterschiedliche Tarifverträge. Wille der Tarifvertragsparteien sei gewesen, der Wirtschaftskrise zu begegnen und die Auswirkungen und Belastungen für die beschäftigten Unternehmen zu begrenzen. 23 Mitarbeiter der HBV hätten sich in der Fortbildung zur Fachkraft für Hafenlogistiker befunden. Allein für diese sei die Regelung in § 5 Abs. 2 des Tarifvertrages "Struktursicherung" geschaffen worden. Entgegen der Auffassung des Klägers stelle diese Regelung nicht ein unabhängiges eigenständiges Eingruppierungsmerkmal dar.

Soweit der Kläger sich darauf berufe, dass bei ihm das Tätigkeitsmerkmal "Gerätebedienung" erfüllt sei, treffe dies nicht zu. Die Tätigkeit des Staplerfahrers sei aus-

drücklich in Lohngruppe II genannt. Diese Tätigkeit führe zu einer Funktionszulage i.H.v.10 Prozent auf den Stundenlohn der Lohngruppe II. Der Kläger arbeite nicht selbstständig. Er erhalte, wie er selbst erklärt habe, von den Vorarbeitern bestimmte Anweisungen. Selbstverständlich sei er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit verantwortlich. Soweit er die Einhaltung der Vorschriften, die auf entsprechenden Schautafeln dokumentiert sei, kontrolliere, handele es sich um einfache Tätigkeiten.

Ergänzend wird auf den Inhalt der Akten, insbesondere die wechselseitigen Schriftsätze mit Anlagen und Erklärungen zu Protokoll, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers ist zulässig. Sie ist dem Beschwerdewert nach statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, §§ 64 Abs. 2, 66 Abs. 1 ArbGG, §§ 519, 520 ZPO.

Die Berufung hat jedoch nicht Erfolg, da sie unbegründet ist.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klage mit den Feststellungsanträgen zulässig ist, wie das Arbeitsgericht angenommen hat. Jedenfalls ist sie unbegründet.

1. Entgegen der Auffassung der Beklagten hat der Kläger sein Begehren rechtzeitig innerhalb der Ausschlussfristen des § 14 des Rahmentarifvertrag (Bl. 8 ff., 18 der Akte) geltend gemacht. Danach müssen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis spätestens 2 Monate nach Aushändigung der Lohnabrechnung oder nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Ansprüche erloschen.

Der Kläger hat seinen Anspruch dem Grunde nach hinreichend deutlich gemacht. Er hat die Lohngruppe genannt und auch angegeben, dass er die 8 %ige Erhöhung fordert. Der Kläger hat sein Begehren zwar nicht beziffert geltend gemacht, sondern lediglich verlangt, als Fachkraft für Hafenlogistik in Lohngruppe III + 8 % eingruppiert und vergütet zu werden. Der Kläger hat zwar nicht „Vergütung“, sondern „entspre-

chend abzurechnen" verlangt. Das Begehren nach Abrechnung ist aber so zu verstehen, dass hierauf auch gezahlt werden soll.

Dass er den Vergütungsanspruch nicht beziffert hat, ist unschädlich, da für die Beklagte erkennbar war, welche Vergütung gefordert wird. Der Beklagten war es auf Grundlage der bereits von ihr erteilten Abrechnungen problemlos möglich, die Höhe der Forderung zu errechnen. Damit hat der Kläger auch die Höhe seines Anspruchs rechtzeitig geltend gemacht. Die Art des Anspruchs und die Tatsachen, auf die er gestützt wird, sind erkennbar (LAG Schleswig-Holstein vom 26.09.2013 – 5 Sa 128/13 –).

2. Der Anspruch ist jedoch unbegründet. Wie das Arbeitsgericht erkannt hat, ist der Kläger zutreffend in die Lohngruppe II des Lohn- und Eingruppierungstarifvertrages eingruppiert. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen des Arbeitsgerichts verwiesen. Die Angriffe der Berufung führen nicht zu einer anderen Beurteilung.

2.1 Der Kläger kann nicht schon deshalb Eingruppierung in Lohngruppe III verlangen, weil er die Prüfung als Hafenlogistiker bestanden hat. Aus der Systematik des Lohn- und Eingruppierungstarifvertrages wird deutlich, dass dies nicht der Fall ist. § 2 des Tarifvertrages unterscheidet zwischen Umschlaghilfsarbeitern in Lohngruppe I, Arbeitnehmern, die im Hafenumschlagbereich einfache Tätigkeiten ausüben, in Lohngruppe II und Umschlagarbeitern mit selbstständiger Tätigkeit in Lohngruppe III. Als Untergruppe der Lohngruppe III sind Umschlagarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Hafenlogistiker erfasst.

Die Positionierung der Umschlagarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Hafenlogistiker in Lohngruppe III statt in einer eigenen Lohngruppe spricht dafür, dass die Tarifvertragsparteien nicht eine eigenständige Lohngruppe einführen wollten, deren Voraussetzungen allein in der abgeschlossenen Ausbildung bestehen.

2.2 Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, dass er aufgrund einer Tätigkeit als Umschlagarbeiter die Voraussetzungen der Eingruppierung in Lohngruppe III er-

füllt. Er ist zwar laut Arbeitsvertrag (Bl. 5 d.A.) als Umschlagarbeiter/Gerätefahrer eingestellt worden. Dies bedeutet aber nicht, dass er als Umschlagarbeiter im Sinn der Lohngruppe III eingesetzt wird.

Das Wort "Umschlagarbeiter" taucht in § 2 des Lohn- und Eingruppierungstarifvertrages lediglich in Lohngruppe III und Lohngruppe IV auf. Dennoch kann auch in anderen Bereichen eine Tätigkeit als Umschlagarbeiter geleistet werden, insbesondere in Lohngruppe II. Die in Lohngruppe III und IV genannten Umschlagarbeiter heben sich nämlich gegenüber denen in Lohngruppe II dadurch heraus, dass die Umschlagarbeiter in Lohngruppe III selbstständige Tätigkeit ausüben und die in Lohngruppe IV eine herausgehobene Funktion einnehmen. Die Lohngruppe II hebt sich demgegenüber aus der Lohngruppe I heraus, dass die in Lohngruppe I eingruppierten Arbeitnehmer Hilfsarbeiten wahrnehmen, während die in Lohngruppe II einfache Tätigkeiten im Hafenumschlagsbereich erledigen. Die Bezeichnung der Tätigkeit des Klägers als Umschlagarbeiter/Gerätefahrer im Arbeitsvertrag besagt nicht, welche konkreten Tätigkeiten wahrgenommen werden. Die Eingruppierung richtet sich aber nach der tatsächlich durchgeführten Tätigkeit.

2.3 Wie das Arbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, sind die durch den Kläger wahrgenommenen Tätigkeiten nicht als selbstständige Tätigkeiten nach Einweisung/Schulung mit Ergebnisnachweis zu qualifizieren. Insoweit ist das Vorbringen des Klägers in der Berufung nicht so detailliert, dass sich hier eine andere Beurteilung als erstinstanzlich ergibt. Das Arbeitsgericht hat sich in den Gründen des angefochtenen Urteils im Einzelnen mit den vom Kläger vorgetragene Tätigkeiten auseinandergesetzt. Hier lässt die Berufungsbegründung entsprechenden Vortrag vermissen.

Die Berufung ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Anlass für die Zulassung der Revision besteht nicht.